

BUNDESGERICHTSHOF

IV 20 35/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Rentners Richard K. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Müntenberg, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1900 geborene Kläger begehrt Entschädigung der gesundheitlichen Schäden (Lungenemphyseem mit erheblicher Atembeeinträchtigung, Begleitbronchitis, Bronchiektasien), unter denen er jetzt leidet und deren Entstehung er auf die Freiheitsentziehung im Jahre 1933 zurückführt, die gegen ihn als politischen Gegner der nationalsozialistischen Machthaber verhängt worden sei.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Der Kläger will seine Ansprüche beim Bundesgerichtshof weiterverfolgen, er hat deshalb sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.

Das nach § 220 Abs. 1 BGG zulässige Rechtsmittel ist unbegründet. Das Berufungsgericht ist nach den Gründen seines Urteils davon ausgegangen, daß der Kläger im Jahre 1933 verhaftet worden sei und einige, nicht näher feststellbare Zeit in ungeeigneten Hafträumen der Zita-delle Jülich verbracht habe, ehe er zur Verbüßung einer aus politischen Gründen überhöhten Gefängnisstrafe in die Haftanstalt Aachen und das Gefängnis in Siegburg überführt worden sei. Der Berufungsrichter hat ferner angenommen, daß der Kläger 1933 und auch später, bei kurzfristigen Freiheitsentziehungen, mißhandelt worden sei.

Das Berufungsgericht hat es aber nicht für wahrscheinlich angesehen, daß der Kläger während oder nach der Haft 1933 an Bronchitis gelitten hat und aus dieser Bronchitis eine chronische Erkrankung hervorgegangen ist. Bei einer klinischen und röntgenologischen Untersuchung der Brustorgane des Klägers im Jahre 1946 seien keine krankhaften Veränderungen festgestellt worden. Auch die Ehefrau des Klägers habe angegeben, daß der Kläger jedenfalls noch 1936 gesund gewesen sei.

Aufgrund dieser Tatsachenwürdigung hat das Berufungsgericht keine Wahrscheinlichkeit dafür festzustellen vermocht, daß die jetzt beim Kläger bestehenden Erkrankungen ihre Ursache in nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen haben. Auf dieser Tatsachenwürdigung beruht das angefochtene Urteil. Bei einer Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof somit nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Auch die übrigen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Die Ansicht der Beschwerde, daß das Berufungsge-



richt mit Hilfe der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 ZBG, zur Feststellung eines Sachverhalts gekommen wäre, ist unsutreffend. Das Berufungsgericht hat diese Gesetzesbestimmung nicht übersehen, sie greift jedoch nicht ein, wenn es an einer Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu beweisenden Tatsachen fehlt. Das Berufungsgericht hat es aber sogar als unwahrscheinlich angesehen, daß der Kläger nach der Haftentlassung und den folgenden Jahren an Bronchitis gelitten hat.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 96 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Kaas